

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Dr. Sahra Wagenknecht, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/7648 –**

Berichte über mögliche Völkerrechtsverletzungen und Verwendung von Nazi-Emblemen in der ukrainischen Armee

Vorbemerkung der Fragesteller

Ein deutscher Staatsangehöriger, der von März bis Dezember 2022 nach eigenen Angaben in verschiedenen militärischen Einheiten der Ukraine gekämpft hat, hat im Frühjahr 2023 ein Buch mit Erlebnissen aus dieser Zeit herausgegeben (Jonas Kratzenberg: Schützenhilfe. Für die Ukraine im Krieg – ein deutscher Soldat berichtet von der Front).

Der Autor Jonas Kratzenberg gehörte demzufolge die meiste Zeit der Internationalen Legion, zeitweise auch einer Einheit des ukrainischen Militärgenheimdienstes an; außerdem war er zeitweise Mitglied einer irregulären Einheit. Seine Buchveröffentlichung enthält zahlreiche Hinweise darauf, dass das ukrainische Militär Kriegsverbrechen begeht. Dies beginnt damit, dass Militärtransporte zumindest in Frontnähe „fast immer“ mit dem Rot-Kreuz-Symbol gekennzeichnet werden. Durch Nutzung dieser „Schummelkarossen“ habe man sich vor russischem Beschuss schützen wollen. Die Beteiligten hätten dabei sehr wohl gewusst, dass sie gegen die Genfer Konvention verstoßen (vgl. S. 113). Der Missbrauch dieses Schutzzeichens ist völkerrechtlich verboten (vgl. web.archive.org/web/20111202153641/www.drk.de/fileadmin/Ueber_uns/_Dokumente/humanitares_voelkerrecht/Gewohnheitsrechtlichen%20Regeln%20des%20HVR%20-dt.pdf). Im Handbuch zum Humanitären Völkerrecht des Bundesministeriums der Verteidigung heißt es zudem: „Die heimtückische Benutzung des Schutzzeichens ist ausdrücklich untersagt und stellt zudem eine schwere Völkerrechtsverletzung bzw. ein Kriegsverbrechen dar, wenn sie vorsätzlich begangen wird und den Tod oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit zur Folge hat“ (www.bmvg.de/resource/blob/93612/7d6909421eacad4ddc7dcd58d42ca/b-02-02-10-download-handbuch-humanitaeres-voelkerrecht-in-bewaffneten-konflikten-dat_a.pdf).

Jonas Kratzenberg berichtet zudem von schwersten Kriegsverbrechen. So sei anlässlich der Suche nach einem vermeintlichen prorussischen Kollaborateur eine Zivilperson genötigt worden, eine andere Person zu denunzieren. Diese wurde von der irregulären Truppe, der Jonas Kratzenberg damals angehörte, gefangen genommen und abgeführt. Auf seine Frage, was aus dem Festgenom-

menen geworden ist, sei ihm tags darauf geantwortet worden: „Dieses Separatistenschwein hätten sie in einem Straßengraben kaltgemacht“ (S. 180 f.).

In einem Interview räumte Jonas Kratzenberg weitere mutmaßliche Kriegsverbrechen ein (www.youtube.com/watch?v=Exmb--Oa-l0). So habe es „schon fast zum guten Ton“ gehört, Kriegsgefangene zu erniedrigen, wobei er explizit auch die Internationale Legion ansprach. Vorgesetzte hätten Videos gepostet, auf denen zu sehen war, wie russische Kriegsgefangene mit einer Pistole gezwungen wurden, „Slawa Ukrainy“ zu sagen. „Natürlich wurden Kriegsgefangene auch geschlagen oder getreten“, er selbst habe gesehen, wie ein Angehöriger seiner Brigade einem Kriegsgefangenen ins Bein gestochen hat. Zudem spricht Jonas Kratzenberg im Interview von einem weiteren Mord: „Zwei drei Jungs schnappen sich drei von den Kriegsgefangenen, gehen mit denen ins Waldstück rein, du hörst nur peng peng peng und sie kommen ohne Kriegsgefangene zurück.“

Weit verbreitet sind, nach Jonas Kratzenbergs Buchveröffentlichung, auch rechtsextreme Embleme, insbesondere das Hakenkreuz. „Nicht wenige Mitglieder dieser Freiwilligenverbände stehen der rechtsextremen Szene nahe oder sind selbst Teil davon. Die Verwendung nationalsozialistischer Symbolik scheint Gesinnungssiegel und Markenzeichen zugleich zu sein (...) Wobei Hakenkreuze schon in der Legion nicht zu übersehen gewesen waren“, selbst ein Offizier des ukrainischen Militärsgeheimdienstes „trug eines als Tattoo auf der Brust“ (S. 177 ff.).

Die Angaben von Jonas Kratzenberg enthalten nach Überzeugung der Fragestellerinnen und Fragesteller ernstzunehmende Hinweise auf schwerwiegende Verstöße gegen das Völkerstrafgesetzbuch. Darüber hinaus enthalten sie Hinweise auf eine rechtsextreme Beeinflussung des ukrainischen Militärs, denen gerade vor dem Hintergrund seiner massiven, materiellen Unterstützung durch NATO-Staaten nachgegangen werden sollte.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Das Völkerrecht und die Teilnahme deutscher Staatsangehöriger an den Kämpfen in der Ukraine“ ausgeführt, dass Kombattanten, die Taten nach dem Völkerstrafrecht begehen, dafür auch nach deutschem Recht strafrechtlich belangt werden können (Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 20/1996). Somit stellt sich die Frage, ob die Bundesanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren einleitet, in dem Jonas Kratzenberg als Beschuldigter oder möglicher Zeuge befragt wird.

Die Angaben von Jonas Kratzenberg enthalten zudem Hinweise darauf, dass das ukrainische Konsulat in Düsseldorf an der Rekrutierung deutscher Staatsangehöriger für die Internationale Legion beteiligt ist. Jonas Kratzenberg zufolge hat ihn das Konsulat auf Anfrage aufgefordert, sich dort vorzustellen und Unterlagen aus seiner Bundeswehr-Dienstzeit mitzubringen. Im Konsulat wurde ihm dann eine Adresse nahe Lwiw mitgeteilt, bei der er sich melden sollte (S. 56). Dabei handelt es sich möglicherweise um einen Verstoß gegen § 109h des Strafgesetzbuches (StGB), der das Anwerben eines Deutschen zum Wehrdienst im Ausland verbietet. Auch wenn gegen das ukrainische Konsulat nicht ermittelt werden kann, wäre aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller eine politisch-diplomatische Intervention seitens der Bundesregierung geboten, um die ukrainische Regierung aufzufordern, derlei Anwerbetätigkeiten in Deutschland zu unterlassen.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis von den Inhalten des in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Buches, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus, insbesondere hinsichtlich der darin geschilderten mutmaßlichen Völkerstrafverbrechen, und wenn nein, will sie sich Kenntnis aneignen?

Der Bundesregierung ist das in der Vorbemerkung der Fragesteller in Bezug genommene Buch bekannt. Der Bundesregierung liegen keine weitergehenden

eigenen Erkenntnisse über die im Buch geschilderten Vorgänge vor. Aus Sicht der Bundesregierung sind im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine die Regeln des humanitären Völkerrechts durch beide Konfliktparteien vollumfänglich einzuhalten. Die Verfolgung von Kriegsverbrechen und anderen Völkerstraftaten obliegt den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

2. Haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Sicherheitsbehörden des Bundes Kenntnis von dem genannten Buch, und wenn ja, welche Relevanz messen sie den darin enthaltenen Ausführungen für ihre Arbeit zu, und welche Schlussfolgerungen ziehen sie daraus für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche?

Den Sicherheitsbehörden des Bundes ist das in der Vorbemerkung der Fragesteller in Bezug genommene Buch bekannt. Den Behörden des Bundes liegen keine weitergehenden eigenen Erkenntnisse über die im Buch geschilderten Vorgänge vor. Für die Verfolgung von Völkerstraftaten ist der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) als Ermittlungsbehörde zuständig, der im Hinblick auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine seit dem 8. März 2022 ein Strukturermittlungsverfahren unter anderem wegen Kriegsverbrechen führt.

3. Hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen Jonas Kratzenberg oder gegen Personen, die in seinem Buch genannt werden, eingeleitet, um dem Verdacht auf mögliche Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch nachzugehen, oder Jonas Kratzenberg als Zeugen befragt, oder prüft sie ein solches Vorgehen?

Der GBA geht in dem im Hinblick auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine geführten Strukturermittlungsverfahren den Hinweisen auf die Begehung von Völkerstraftaten umfassend nach.

Die Erteilung näherer Auskünfte zur Beantwortung der Fragestellung muss zum jetzigen Zeitpunkt unterbleiben. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages und einzelner Abgeordneter zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen sowie der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen wäre bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geeignet, weitergehende Ermittlungsmaßnahmen zu erschweren oder gar zu vereiteln. Aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

4. Hat der Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann eine Weisung an die Bundesanwaltschaft erlassen, ein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den im Buch von Jonas Kratzenberg beschriebenen möglichen Straftaten einzuleiten oder eine solche Einleitung zu prüfen, und wenn ja, wann, wenn nein, warum nicht?

Der GBA muss nach dem Legalitätsprinzip wegen aller verfolgbaren Straftaten einschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine in seine Verfolgungszuständigkeit fallende Straftat vorliegen, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist (§ 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung). Der Bun-

desminister der Justiz hat dem GBA im Kontext der Fragestellung keine Weisung erteilt. Zur Begründung wird auf das Legalitätsprinzip verwiesen.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass die in der Vorbemerkung der Fragestellerinnen und Fragesteller genannten Schilderungen den Verdacht begründen können, dass seitens ukrainischer Einheiten Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch begangen worden sind, insbesondere die unzulässige Tötung von zu schützenden Zivilpersonen, die grausame und erniedrigende Behandlung von Kriegsgefangenen und der Missbrauch des Rotkreuz-Zeichens (bitte begründen), und welche Schlussfolgerungen zieht sie ggf. daraus?
6. Hat die Bundesregierung zur Kenntnis genommen, dass Jonas Kratzenberg einen mutmaßlichen Mord an einer nach humanitärem Völkerrecht zu schützenden Zivilperson beschreibt (vgl. S. 180 des genannten Buches, in dem er Aussagen seiner Kameraden wiedergibt, sie hätten eine Zivilperson „in einem Straßengraben kaltgemacht“), und dass er im genannten Interview mindestens einen weiteren Mord bezeugt, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?
7. Hat die Bundesregierung zur Kenntnis genommen, dass Jonas Kratzenberg beschreibt, er sei zusammen mit anderen Angehörigen der Internationalen Legion regelmäßig, in Kenntnis des Umstands, damit gegen das Völkerrecht zu verstoßen, mit Militärtransportern gefahren, die das Schutzzeichen des Roten Kreuzes verwendeten, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus, auch vor dem Hintergrund, dass in der Internationalen Legion auch Deutsche dienen?

Hat die Bundesregierung die ukrainische Regierung aufgefordert, den Missbrauch des Rot-Kreuz-Schutzzeichens zu unterlassen?

Die Fragen 5 bis 7 werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Zu vertraulichen Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Staaten äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

8. Hat die Bundesregierung die ukrainische Regierung oder das ukrainische Konsulat in Düsseldorf kontaktiert, vor dem Hintergrund, dass das ukrainische Konsulat laut Jonas Kratzenberg bei dessen Bewerbung für die ukrainische Internationale Legion unterstützt hat, oder will sie dies noch tun?

Hat die Bundesregierung gegenüber der ukrainischen Regierung kundgetan, dass sie nicht wünscht, dass ukrainische Behörden in Deutschland deutsche Staatsangehörige für den Wehrdienst in der Ukraine anwerben, und welche Schlussfolgerungen zieht sie aus der genannten Schilderung von Jonas Kratzenberg?

Der Bundesregierung liegen keine weitergehenden eigenen Erkenntnisse über die im in der Vorbemerkung der Fragesteller in Bezug genommenen Buch geschilderten Vorgänge vor. Zu vertraulichen Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Staaten äußert sich die Bundesregierung im Übrigen grundsätzlich nicht.

9. Hat die Bundesregierung zur Kenntnis genommen, dass Jonas Kratzenberg beschreibt, dass rechtsextreme Embleme, insbesondere das Hakenkreuz, in den Reihen des ukrainischen Militärs einschließlich der Internationalen Legion weit verbreitet sind, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?
10. Wie bewertet die Bundesregierung die Rekrutierungspraxis für die Internationale Legion und den Dienst deutscher Staatsangehöriger in ihr vor dem Hintergrund, dass dort laut Jonas Kratzenberg Nazisymbolik und Völkerstrafverbrechen wie Misshandlungen und Tötungen verbreitet sind, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung ist das in der Vorbemerkung der Fragesteller in Bezug genommene Buch bekannt. Der Bundesregierung liegen keine weitergehenden eigenen Erkenntnisse über die im Buch geschilderten Vorgänge vor.

Die Bundesregierung verurteilt jede Form von Rechtsextremismus. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

11. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung deutsche Staatsangehörige oder in Deutschland ansässige Personen, die zwecks Teilnahme an militärischen Auseinandersetzungen (etwa in der Internationalen Legion, einer anderen ukrainischen Einheit oder einer nicht den ukrainischen Streitkräften angehörenden, aber auf Seiten der Ukraine kämpfenden Einheit) in die Ukraine gereist sind, nach ihrer Rückkehr nach Deutschland, sofern sie den Sicherheitsbehörden namentlich bekannt sind, von diesen befragt, ähnlich wie bei anderen „foreign fighters“, und wenn ja, in welchem Umfang, wenn nein, warum nicht?
 - a) Inwiefern werden personenbezogene Daten zu diesem Personenkreis zur Speicherung in Dateien der Sicherheitsbehörden des Bundes oder, nach Kenntnis der Bundesregierung, der Länder erhoben, welche Datenfelder gibt es dazu, und wie sind diese bezeichnet, und welche Angaben kann die Bundesregierung zum Umfang der diesbezüglichen Speicherungen machen, insbesondere zur Zahl der gespeicherten Personen?
 - b) Inwiefern findet ein Austausch über diese Kämpfer auf internationaler Ebene von Sicherheitsbehörden statt?
 - c) Welche Kenntnisse haben die Bundessicherheitsbehörden in diesem Zusammenhang ggf. bislang erlangt?

Die Fragen 11 bis 11c werden zusammen beantwortet.

Das Bundeskriminalamt (BKA) geht in dem im Hinblick auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine geführten Strukturermittlungsverfahren des GBA Hinweisen auf die Begehung von Völkerstraftaten umfassend nach. Seitens des BKA findet anlassbezogen ein Austausch mit allen in Frage kommenden Behörden im Sinne der Anfrage statt.

Die Speicherung von personenbezogenen Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu dem Schluss gekommen, dass eine Auskunft solche Informationen betrifft, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Eine Offenlegung der angeforder-

ten Informationen und Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten der Erkenntnislage sowie zur konkreten Methodik und zu im hohen Maße schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten der Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendienste bekannt würden. Daraus könnten unmittelbar oder mittelbar Rückschlüsse auf die Arbeitsweise von Sicherheitsbehörden, auf den Erkenntnisstand sowie Aufklärungsbedarf im Hinblick auf deutsche Staatsangehörige oder in Deutschland ansässige Personen, die zur Teilnahme an militärischen Auseinandersetzungen in der Ukraine gereist sind, gezogen werden. Darüber hinaus birgt eine Beantwortung die Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der sicherheitsbehördlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zum Kenntnisstand, zur Ausrichtung und zu technischen Fähigkeiten von ausländischen Partnerdiensten und die damit einhergehende Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit des Bundes mit ausländischen Partnern haben. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag der Sicherheitsbehörden des Bundes nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von Informationen ist für die Sicherheit und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland sowie für die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden des Bundes jedoch unerlässlich. Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung, insbesondere der Nachrichtendienste des Bundes nicht ausreichend Rechnung tragen. Eine Bekanntgabe dieser Informationen, auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern, kann dem Schutzbedürfnis auch deshalb nicht Rechnung tragen, da bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich wäre. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

12. Hat die Bundesregierung die ukrainische Regierung kontaktiert mit der Bitte, gegen Rechtsextremisten in den Reihen des ukrainischen Militärs entschlossen vorzugehen und insbesondere Soldaten, die Hakenkreuz-Tattoos oder andere Nazi-Symbolik tragen, vom Dienst auszuschließen, insbesondere aus der Überlegung heraus, zu verhindern, dass rechts-extreme Soldaten von aus Deutschland gelieferten Waffen profitieren, und wenn nein, warum nicht?

Welche Schlussfolgerungen zieht sie aus der Verbreitung rechtsextremer Symbolik im ukrainischen Militär und daraus, dass Soldaten mit Hakenkreuz-Tattoos, die zumindest bei der Musterung oder bei sonstigen Untersuchungen im Rahmen des Wehrdienstes sichtbar werden, nicht von vornherein vom Dienst ausgeschlossen werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

13. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele deutsche Staatsangehörige sich bisher ukrainischen Militäreinheiten angeschlossen haben, und wenn ja, welche?

Zur Gesamtzahl deutscher Staatsangehöriger im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Kontext des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine erheben die Sicherheitsbehörden des Bundes ausschließlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. Wohnsitz in Deutschland mit Extremismusbezug bzw. Bezug zur politisch motivierten Kriminalität (PMK), sofern eine Ausreiseabsicht in das Kriegsgebiet bzw. der Verdacht einer Teilnahme an Kampfhandlungen bekannt wird. Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse zu einer niedrigen zweistelligen Anzahl an Personen mit (auch) deutscher Staatsangehörigkeit und Extremismusbezug bzw. Bezug zur politisch motivierten Kriminalität (PMK) vor, die mit der Absicht zur Teilnahme an Kampfhandlungen ausgereist waren oder sind und zu denen konkrete Anhaltspunkte für eine tatsächliche Beteiligung an Kampfhandlungen auf Seiten einer Konfliktpartei vorliegen (Stand: 10. Juli 2023). Über konkrete mögliche Kampfseinheiten liegen keine Erkenntnisse vor.

14. Hat die Bundesregierung mittlerweile Erkenntnisse dazu, ob es hinsichtlich deutsch-ukrainischer Doppelstaatsangehöriger, die sich am Krieg in der Ukraine beteiligt haben, zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gekommen ist (vgl. Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 20/1996), und wenn ja, welche?

Hat die Bundesregierung eine Orientierungs- oder Arbeitshilfe an die zuständigen Behörden gerichtet, und wenn ja, was sind deren zentrale Aussagen?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse dazu, ob es bei Doppelstaatsangehörigen im Sinne der Fragestellung zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gekommen ist. Zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) finden keine Erhebungen über die Staatsangehörigkeit des anderen Staates, in deren Streitkräfte die betroffenen deutschen Doppelstaatsangehörigen aufgrund freiwilliger Verpflichtung eingetreten sind, statt.

Der Verlustgrund des § 28 Absatz 1 Nummer 1 StAG tritt kraft Gesetzes, ohne Beteiligung einer deutschen Behörde ein und wird meist erst im Nachhinein, bei der Neubeantragung eines Passes oder Personalausweises bekannt. Die Pass- beziehungsweise Personalausweisbehörden haben vor Ausstellung eines Passes oder Personalausweises die Antragstellenden zu befragen, ob diese unter

anderem auf Grund freiwilliger Verpflichtung in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, eingetreten sind. Für die Antragstellenden besteht eine entsprechende Anzeigepflicht (§ 15 Nummer 5 des Passgesetzes, § 27 Absatz 1 Nummer 5 des Personalausweisgesetzes).